Kölnische Zeitung
4./III. 1919

Oeffentliche Arbeitsnachweise für Frauen.

Von Camilla Jellinek (Heidelberg).

Die mächtigen wirtschaftlichen Umwälzungen während des Kriegs, die Verschiebungen der Arbeitsverhältnisse, das Eintreten der Frauen in Arbeitsgebiete, die bisher von den Männern behauptet waren, die Notwendigkeit einer planvollen, zielbewußten Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft verleihen der Frage der öffentlichen Arbeitsnachweise für Frauen erhöhte Bedeutung. Noch gesteigert wird diese durch den von der Regierung an die Frauen ergangenen Aufruf, sich zu Arbeiten im Dienst des Vaterlandes zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr liegt nahe, daß an manchen Orten Überangebote von Arbeitskräften stattfinden und daß an andern Mangel an solchen weiterbestehen werde. Es ist die weitere Gefahr vorhanden, daß ein wohlgemeintes, aber unpraktisches Angebot von unentgeltlicher Arbeit vielen, die auf Erwerb angewiesen sind, die Arbeitsgelegenheit wegnehmen. Übersichtlichkeit des lokalen Arbeitsmarktes sowie lückenlose Organisation der Arbeitsnachweise untereinander ist daher notwendiger denn je. Die tatsächlichen Verhältnisse bleiben hinter diesen so selbstverständlich erscheinenden Forderungen ganz erheblich zurück. Anstatt daß die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise wie die Räder einer Maschine ineinandergreifen, steht ihr Zusammenwirken noch mehr oder weniger auf dem Papier; aber selbst den lokalen Aufgaben von heute vermögen sie vielfach nicht gerecht zu werden. Ihre Entstehung fällt oft noch in Zeiten, wo man ihre volkswirtschaftliche Bedeutung nicht erkannte und in der Verpflichtung, ihnen einen Leiter zu geben, nicht selten eine günstige Gelegenheit sah zur Unterbringung von Militäranwärtern oder sonstiger verdienter Männer, deren Verdienste nur leider auf einem durchaus andern Gebiet lagen. Die weiblichen Abteilungen wurden aber gar nur als Anhängsel der männlichen betrachtet, und liegen auch heute noch oft in der Hand des Leiters der männlichen Abteilung selbst, oder in der seiner Ehefrau, von der — bei dem niedern Grad ihrer Bildung — durchaus keine selbständigen Leistungen zu erwarten sind.

Um jedem Mißverständnis zu begegnen, sei ausdrücklich betont, daß unter „öffentlichem Arbeitsnachweise für Frauen" nur die Stellenvermittlung auf den Gebieten ungelernter oder angelernter Arbeit verstanden werden soll; also die Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften, von häuslichen Angestellten, von Gast- und Schenkwirtschaftspersonal, von Fabrikarbeiterinnen, Hausgewerbetreibenden, Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen, Taglöhnerinnen, Schaffnerinnen im Eisen- und Straßenbahndienst und ähnliches mehr. Nichts zu tun sollen dagegen die öffentlichen weiblichen Arbeitsnachweise mit gehobenen Berufen haben, die kräftige Organisationen mit eigner Stellenvermittlung besitzen. Wer bereits auf eignen Füßen steht, braucht keine Fürsorgeeinrichtung. Und öffentliche, von den Gemeinden bestellte Arbeitsnachweise sind Fürsorgeeinrichtungen — d. h. der Idee nach! Freilich, um es wirklich zu sein, dazu fehlt ihnen oft nicht weniger als ziemlich alles! Wie viele von den weiblichen Abteilungen der Gemeinde-Arbeitsnachweise — wenn sie überhaupt so weit gekommen sind, um Stellen auch nach auswärts zu vermitteln — haben es z. B. begriffen, daß es nicht angeht, junge weibliche Personen an einen fremden Ort zu senden, ohne vorher gründliche Erkundigungen darüber einzuziehen, ob sie, die bisher in ihrer Familie gelebt, dort auch erschwingliche anständige Unterkunft finden, ohne die sie natürlich den größten Gefahren ausgesetzt sind. Praktisch aber von größerer Wichtigkeit als dieser Punkt — da Frauen der untern Volkskreise meist wenig geneigt sind, den Aufenthalt zu wechseln — ist aber die Tätigkeit des Arbeitsamts an Ort und Stelle. Vor allem: es darf nicht lediglich Adressenbureau sein, muß vielmehr in nahe Fühlung mit Arbeitgebern und -nehmern zu kommen trachten, muß individualisieren, um den berechtigten beiderseitigen Ansprüchen gerecht zu werden.

Es muß ferner auf die Arbeitsbedingungen, auf die Lohnhöhe Einfluß gewinnen. Das kann es nur, wenn es ihm gelingt, den Arbeitsmarkt wirklich zu beherrschen, d. h. die gesamte Stellenvermittlung in der Hand zu haben. Nur dann kann es sagen: wer nicht auf die von uns aufgestellten Bedingungen eingeht, erhält keine Arbeitskräfte. Am schwierigsten wird der Kampf mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung sein. Daß er nicht aussichtslos ist, zeigen durchschlagende Erfolge einiger vorzüglich arbeitender Arbeitsämter, denen es gelungen ist, in ihrer Gemeinde die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sogar ganz auszuschalten. Die bundesstaatlichen Regierungen haben es in der Hand, den Arbeitsämtern das Recht zur Mitwirkung bei der Durchführung des Stellenvermittlergesetzes zu geben, insbesondere das Recht zur Durchsicht der Geschäftsbücher der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. In Baden z. B. ist eine dahingehende Vollzugsverordnung vom Ministerium des Innern am 13. September 1910 ergangen. Wo von diesem Recht energisch und gewissenhaft Gebrauch gemacht wurde, kamen derartige Unregelmäßigkeiten zutage, daß die Stellenvermittler es nicht erst darauf ankommen ließen, daß ihnen die Konzession entzogen würde, sondern, daß sie „freiwillig" ihr Gewerbe aufgaben. Häufig betreiben aber auch Fürsorgevereine Stellenvermittlung und stehen so der so sehr wünschenswerten Zentralisation im Wege. Der Grund, warum ihnen an dieser Tätigkeit viel gelegen ist, pflegt der zu sein, daß sie mit deren Erträgnissen ein Mädchenheim erhalten. Dieser Zusammenhang ist aber nicht innerlich notwendig. Weitblickende Gemeinden werden leicht in der Lage sein, jenen Vereinen durch Gewährung von Zuschüssen zu ihren Heimen ihr Vermittlungsgeschäft abzulösen. Gegenüber der Zersplitterung des Nachweises endlich durch das Inseratenwesen können zielbewußte Arbeitsämter durch Aufklärungsarbeit in Versammlungen oder durch Druckschriften es erreichen, daß die örtlichen Arbeitgeber — seien es nun Fabriken, Hausfrauenorganisationen, Gastwirtsvereinigungen oder andere — sich aus sozialpolitischer Einsicht verpflichten, nur solche Personen zur Arbeit einzustellen, die ihnen vom Arbeitsamt gesandt werden. Für Erfolge in solchem Vorgehen gibt es Beispiele.

Nicht bloß offene Stellen zu besetzen, sondern auch deren Zahl zu vermehren, den örtlichen Arbeitsmarkt zu erweitern, Arbeit zu beschaffen also für die, die nach ihr verlangen, muß Aufgabe der Arbeitsämter sein. Es gilt nach allen möglichen Gelegenheiten zu spähen, Eingaben an Behörden zu machen, die vielleicht Mangel an Arbeitskräften haben, aber bisher noch nicht daran gedacht hatten, die fehlenden männlichen durch weibliche zu ersetzen. Durch Verträge mit auswärtigen Organisationen können Arbeitsämter auch unter Umständen der Nachfrage nach entsprechend bezahlter Heimarbeit in verstärktem Maße nachkommen. Die Aufgaben eines weiblichen Arbeitsnachweises beschränken sich übrigens nicht auf Vermittlung von Arbeit, die sich sogleich in Lohn umsetzt. Er ist zugleich die gegebene Stelle für Vermittlung von Lehrstellen aller Art für Mädchen, da er über die nötige Autorität am Orte verfügt, um die so notwendige Kontrolle über die besetzten Lehrstellen auszuüben. Auch in diesem Zweige haben sich einige Arbeitsämter schon vorbildlich bewährt. Wo die Leitung der männlichen Abteilung in geeigneten Händen liegt, wäre es das Wünschenswerteste, wenn zwischen ihr und der weiblichen, der aber eine selbständige weibliche Leiterin vorzustehen hätte, eine organische Verbindung bestünde. Erfahrungen auf der einen Seite kämen der andern zugute. Freilich dort, wo man bei der Besetzung der Stelle eines Leiters der männlichen Abteilung bei einer veralteten Tradition stehenbliebe, müßte — wenn bei Neuschaffung eines weiblichen Arbeitsnachweises wenigstens dieser den modernen Aufgaben genügen sollte — zwischen beide Abteilungen ein scharfer Schnitt geführt werden.

Die Anforderungen, die an die Persönlichkeit einer Leiterin des Arbeitsnachweises zu stellen sind, liegen vor allem darin: sie muß ein sozial empfindender und sozial geschulter Mensch sein. Nur an solche Frauen möge gedacht werden, die in sozialer Tätigkeit überhaupt schon Erfahrung gesammelt und sich in ihr bewährt haben! Eine Zeitlang müßte sie sich überdies in einem großen, gut geleiteten Arbeitsnachweise für ihre besondere Tätigkeit vorbereitet und geschult haben.

Mit Berufsberatungsstellen für Frauen, die nicht unter die gleiche Leitung wie die Arbeitsnachweise zu stellen sind, da die Art ihres Wirkens wesentlich andere Begabung und Vorbildung voraussetzt, sollten die weiblichen Arbeitsnachweise nach Möglichkeit in naher Fühlung stehen. Am besten wären daher Berufsberatungsstellen — wo solche bestehen — im gleichen Hause, also meist im Rathause unterzubringen. Es gibt Grenzfälle zwischen Arbeit- und Berufsuchenden, wo eine Besprechung zwischen beiden Ratgeberinnen von großem Nutzen sein kann. Sicherlich wäre die Errichtung von selbständigen weiblichen Arbeitsnachweisen wegen der dazu erforderlichen Beschaffung von Räumen und wegen der Besoldung vorgebildeter weiblicher Leiterinnen mit Kosten verbunden. Zum Teil würde aber durch gut geleitete Arbeitsnachweise die öffentliche Unterstützung überflüssig werden. Aber selbst wenn diese Rechnung nicht durchweg stimmen sollte, es kann und darf kein Zaudern geben, wo es gilt, volkswirtschaftliche und menschliche Werte vor dem Untergange zu bewahren.